**Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht und Kostenbeitragsbescheid**

**gemäß §§ 92 Abs. 3 bzw. §§ 91 bis 94 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - SGB VIII**

**Jugendhilfeleistungen für** **, geb. am**

{@20048; Textbaustein:Anrede Brief Empfänger@}

für Sie wird seit dem       Jugendhilfe in Form von       nach §       SGB VIII gewährt.

**I. Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht gemäß § 92 Abs. 3 SGB VIII**

Durch die Jugendhilfemaßnahme entstehen Kosten in Höhe von rund       € monatlich, an denen junge Menschen gemäß § 94 Abs. 6 SGB VIII ihr nach § 93 SGB VIII bereinigtes Einkommen in Höhe von maximal 25% als Kostenbeitrag einzusetzen haben.

Wir teilen Ihnen daher mit, dass Sie ab Beginn der Jugendhilfegewährung bei Vorliegen der Voraussetzungen mit der Zahlung eines Kostenbeitrages zu rechnen haben.

Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder) sind darüber hinaus auch aus ihrem Vermögen heranzuziehen.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, unabhängig von einem evtl. Kostenbeitrag oder der Heranziehung aus Vermögen einzusetzen sind. Dies gilt auch für das Kindergeld, dass Sie für sich selbst oder ein mit untergebrachtes Kind erhalten.

Sofern Sie seit Beginn der Jugendhilfemaßnahme noch Unterhaltszahlungen für sich oder für ein ggf. mit untergebrachtes Kind erhalten, sind diese an uns als Jugendhilfeträger weiterzuleiten.

**II a. Festsetzung des Kostenbeitrags / Heranziehung des Vermögens**

Die Überprüfung Ihrer Einkommensverhältnisse ist gemäß §§ 93, 94 SGB VIII erfolgt und hat folgendes ergeben:

**Der von Ihnen zu zahlende Kostenbeitrag beträgt**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **mit Wirkung vom** |  | **monatlich** | **EUR** |

Umfang und Zusammensetzung des Kostenbeitrages entnehmen Sie bitte der beigefügten Berechnung, welche Bestandteil dieses Bescheides ist.

|  |  |
| --- | --- |
|  | Darüber hinaus sind Sie aus Ihrem Vermögen heranzuziehen. |
|  | Nach Maßgabe der §§ 90 und 91 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - SGB XII wird Ihr Vermögen wie folgt in Anspruch genommen: |

Wir haben Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach pflichtgemäßem Ermessen in die Prüfung einbezogen. Darüber hinaus liegen keine Gründe vor, nach denen von der Erhebung des ermittelten Kostenbeitrages ganz oder teilweise abzusehen wäre.

|  |  |
| --- | --- |
|  | Folgende Verpflichtungen konnten bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden: |
|  |  |
|  |  |

Sollten sich Ihre persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse ändern, teilen Sie uns dies in Ihrem eigenen Interesse bitte umgehend mit. Wir behalten uns vor, den von Ihnen zu entrichtenden Kostenbeitrag nach dem Eintritt solcher Veränderungen auch rückwirkend neu festzusetzen.

Folgende Kostenbeiträge sind bereits fällig geworden:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **vom** | **bis** | **Monate/Tage** | **mtl. EUR** | **Gesamt EUR** |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
| **Summe** | | | |  |

Bitte beachten Sie nachstehend angekreuzte Hinweise zur Zahlungsweise:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Ihre monatlichen Zahlungen in Höhe von       EUR, jeweils fällig zum 1. des Monats, | |
|  | erstmals am      , sowie den bereits fälligen rückständigen Betrag von       EUR bitten wir unter Angabe des Verwendungszwecks auf eines unserer Konten zu überweisen. | |
|  | Der mtl. Kostenbeitrag von       EUR wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung | |
|  |  | |
|  |  | von den Zahlungen an die Pflegestelle einbehalten. |
|  |  |  |
|  |  | durch die Jugendhilfeeinrichtung mit dem Ihnen gewährten Eckregelsatz verrechnet. |
|  |  |  |
|  | Hinsichtlich des heranzuziehenden Vermögens wird wie folgt verfahren: | |
|  |  | |

II b. Anordnung der sofortigen Vollziehung

gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Im öffentlichen Interesse wird hiermit die sofortige Vollziehung der vorstehenden Verfügung angeordnet:

Für die Gewährung der Jugendhilfemaßnahme werden unsererseits erhebliche öffentliche Mittel eingesetzt. Im Rahmen Ihrer Leistungsfähigkeit sind Sie zu den entstehenden Kosten heranzuziehen. Durch die Entfaltung der aufschiebenden Wirkung bei eventueller Erhebung eines Widerspruches wäre die Durchsetzung der Forderung für einen längeren Zeitraum gehemmt.

Hinzu kommt, dass eine Verzögerung durch die volle Ausschöpfung des Rechtsweges möglicherweise Zahlungsrückstände verursacht, die entweder überhaupt nicht oder nur in unzumutbaren Zeiträumen getilgt werden können.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei      , schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

**Hinweise**

Gemäß § 12 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (Hess. AGVwGO) entfalten Rechtsbehelfe, die sich gegen Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung richten, keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass Ihre Zahlungsverpflichtung durch die Erhebung eines Widerspruches nicht entfällt.

Sofern Sie Ihrer Zahlungspflicht - auch im Falle eines Widerspruchs - nicht nachkommen, erfolgt der Einzug der fälligen Beträge im Wege der Zwangsvollstreckung.

Wir weisen darauf hin, dass ein Widerspruch nicht in elektronischer Form eingelegt werden kann. Der Widerspruch kann insoweit nicht per E-Mail oder DE-Mail eingelegt werden, sondern hat in papiergebundener Form oder zur Niederschrift zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag